

## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Änderung vom 31. Oktober 2013<sup>1</sup>

GS 38.0\$

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996<sup>2</sup> zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

#### § 9 Absätze 1 und 2

<sup>1</sup> Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (ohne Einkünfte aus Liegenschaften) vermehrt um

- a. das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften,
- b. 20 Prozent des steuerbaren Vermögens,  
sowie vermindert um
- c. geleistete Unterhaltsbeiträge, für die bei der Staatsteuer ein Abzug gewährt wird,
- d. 5'000 Franken für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird.

<sup>2</sup> Das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften gemäss Absatz 1 Buchstabe a entspricht den steuerbaren Einkünften aus diesen Liegenschaften abzüglich dem Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhaltskosten.

### II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 31. Oktober 2013

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Hollinger  
der Landschreiber: Achermann

---

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am \$.

<sup>2</sup> GS 32.474, SGS 362